

es System eingeführt worden, in dem die Vergütung gekürzt wird, wenn der Care Manager über 40 Klienten betreut.

Darüber hinaus unterstützen die oben erwähnten „Zentren für umfassende Unterstützung“ die Durchführung des Care Managements durch Care Manager und die Zusammenarbeit verschiedener Leistungserbringer in der Region. Zudem wird die Weiterbildung von Care Managern verbessert.

5. Veröffentlichung von Information und Regulierung der Leistungserbringer

Durch Inkrafttreten der Pflegeversicherung wurde es den Leistungsempfängern ermöglicht, die Leistungserbringer selbst zu wählen, die ihnen Leistungen anbieten. Es ist auch zu erwarten, dass dadurch der Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern gefördert wird und sich die Leistungsqualität erhöht. Um eine richtige Entscheidung zu treffen, brauchen die Leistungsempfänger ausreichende Informationen über die Leistungserbringer. Durch das Reformgesetz sind alle zugelassenen Leistungserbringer verpflichtet worden, die vom Gesundheitsminister bestimmten Informationen über die von ihnen angebotenen Leistungen und ihren Betrieb regelmäßig zu veröffentlichen. Zudem soll der Inhalt der Informationen von einem neutralen Inspektor geprüft werden.

Um die Leistungsqualität zu sichern, sind auch folgende Änderungen der Regulierung der Leistungserbringer vorgenommen worden: Die Zulassung von Leistungserbringern wird künftig befristet. Dadurch werden sie regelmäßig auf die Erfüllung der vom Gesundheitsministerium bestimmten Anforderungen geprüft. Wenn ein zugelassener Leistungserbringer Unrecht begangen hat, kann der Gouverneur nach geltenden Recht die Zulassung widerrufen. Künftig kann der Gouverneur zusätzlich dem Leistungserbringer die Verbesserung seiner Tätigkeit empfehlen und vorschreiben, die Zulassung vorübergehend einstellen und diese Entscheidung veröffentlichen. Auch die Voraussetzungen, unter denen ein Antrag auf Zulassung eines Leistungserbringers, der z.B. früher Unrecht begangen hat, abgelehnt werden kann, werden erweitert.

6. Erweiterung des Versichertenkreises

Der beratende Ausschuss für die Pflegeversicherung beriet auch über die Erweiterung des versicherten Personenkreises, zu dem heute nur Personen ab 40 Jahren gehören. Diese Erweiterung würde erfordern, dass von der Pflegeversicherung abgesi-